GEMEINDE
NIEDERROHRDORF

Reglemente



Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
gültig ab 1. Juli 2009

Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

vom 16. Juni 2009

§ 1

Bewilligungspflicht

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund während der Nacht und für längere Dauer ist bewilligungspflichtig.[1]

§ 2

Erteilung der Bewilligung

Fahrzeugbenützer und -benützerinnen haben innert 14 Tagen für jedes ihrer Fahrzeuge (inkl. Geschäftswagen) bei der Regionalpolizei um eine Bewilligung nachzusuchen, sofern keine Parkierungsmöglichkeit auf privatem Grund nachgewiesen werden kann.

Als Benützer/Benützerin gelten die Halter oder der-/diejenige, dem/der das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

§ 3

Platzanspruch

Die Bewilligung berechtigt zum Parkieren des Fahrzeugs im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes sind in jedem Fall einzuhalten und allfällige spezielle Anordnungen der Polizei gehen der Bewilligung vor.

Die vom Gemeinderat erteilte Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

§ 4

Gebühren

Die Gebühr beträgt monatlich:

CHF 50.00 für Personenwagen
CHF 70.00 für Fahrzeuge bis 3.5 t (Lieferwagen, Wohnwagen und andere Anhänger sowie Motorhomes).

Die Gebühr ist im Voraus für die Dauer von einem Jahr zu entrichten.

Erlischt die Bewilligungspflicht, so werden zuviel bezahlte Gebühren für nicht angebrochene Monate zurückerstattet.

§ 5

Strafbestimmung

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht und mit dem Vollzug betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis CHF 200.00 bestraft.

---

[1] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. November 2014. In Kraft seit 1. Januar 2015.

§ 6

Beauftragte Organe

Die Regionalpolizei wird mit dem Vollzug des Reglements und mit dem Inkasso der Gebühren beauftragt.

§ 7

Umsetzung des Reglements

Betroffene Fahrzeugbenützer und -benützerinnen haben nach Inkrafttreten dieses Reglements innert 14 Tagen bei der Regionalpolizei eine Parkkarte zu lösen.

Die Regionalpolizei überprüft die Einhaltung des Reglements. Fehlbare Fahrzeugbenützer und -benützerinnen werden aufgefordert, den Nachweis über einen privaten Parkplatz innert der gesetzten Frist zu leisten.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2009 in Kraft. Die Gebühren werden ab 1. November 2009 erhoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 16. Juni 2009.

Änderung an § 1 von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21. November 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

Niederrohrdorf, 6. Januar 2015

Gemeinderat

sig. Gregor Naef	sig. Hugo Kreyenbühl
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber